

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
karin.pfeiffer@sozialministerium.at
harald.pansi@sozialministerium.at

Geschäftszahl: 2022-0.398.349

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin

BRIGITTE.WINDISCH@BJA.GV.AT
+43 1 531 15-203936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2022-0.365.449

Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 bis 2025 zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz – PAusbZG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die mit drei Wochen bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Da das Begutachtungsverfahren zugleich der Konsultation gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zum Textentwurf:

Zu § 3:

Zu den in Abs. 3 Z 1 bis 3 aufgelisteten Maßnahmen fällt auf, dass – anders als bei den monatlich zu fördernden Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 – kein Hinweis auf die Monatlichkeit der Mittelverwendung aufscheint, soweit diese in Betracht kommt. Dazu wird eine Überprüfung bzw. klarstellende Erläuterung angeregt.

Zu § 8:

In Abs. 2 ist vorgesehen, dass die Länder verpflichtet sind, den Bund bei der Evaluierung gem. Abs. 1 bestmöglich zu unterstützen. Zum unbestimmten Gesetzesbegriff „bestmöglich“ wird angeregt, den Spielraum für die Unterstützungs- bzw. Mitwirkungspflicht im Textentwurf oder zumindest in den Erläuterungen genauer abzustecken (LRL 87).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum gesamten Textentwurf:

Um zu einem einheitlichen Erscheinungsbild der Rechtstexte im RIS beizutragen, wird darum ersucht, die Layout-Richtlinien zu berücksichtigen, zB

- für das Inhaltsverzeichnis wäre die entsprechende Formatvorlage zu wählen (vgl. Punkt 2.5.4 der Layout-RL);
- nach den vorgesehenen Untergliederungen (Absätze, Ziffern, literae) ist dem nachfolgenden Text eines Absatzes aus dem Legistikmenü die Formatvorlage „Schlussteil“ zuzuweisen: „58_Schlussteil_e0_Abs.“ (vgl. zB 2.5.7.4.1 der Layout-RL), siehe § 3 Abs 1 und § 5 Abs. 1.

Auch bei einem Selbstbindungsgesetz wie dem im Entwurf vorliegenden Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz sollten Verhaltenspflichten als Gebots- und Verbotsnormen (LRL 27) und nicht im Indikativ formuliert werden, zB § 2 Abs. 1 und 2; weiters ist für Rechtsvorschriften die Aktivform (LRL 17) zu bevorzugen, zB § 7 Abs. 1 zweiter Satz.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Zu Abs. 1 wird zur leichteren Lesbarkeit die Formulierung zur Erwägung angeboten: „§ 3. (1) Die Zweckzuschüsse gemäß § 2 sind folgendermaßen zu verwenden:“, bei deren Wahl nach Z 3 ein Punkt zu setzen wäre und der Schlussteil („zu verwenden.“) zu entfallen hätte.

Da gemäß § 7 Abs. 5 Leistungen der Länder gemäß § 3 abrechenbar sind, die zwischen 1. September 2022 und 31. August 2025 erbracht werden, könnte das Zusammenwirken des § 7 Abs. 5 mit § 3, insbesondere Abs. 3, verdeutlicht werden, weil gem. § 3 Abs. 3 ab dem Jahr 2023 verbleibende Mittel verwendet werden können (zu § 2 Abs. 3 wird zudem erläutert, dass in den Finanzierungsbeitrag der Länder „für Maßnahmen nach § 3“ bereits bestehende, sachlich kongruente Leistungen der Länder angerechnet werden können).

Zu § 7

Zu Abs. 2 Z 1 könnte deutlicher gemacht werden, dass die „Erklärung“ eine des jeweiligen Landes ist. Zum unbestimmten Gesetzesbegriff (LRL 87), wonach in „geeigneter Weise“ die Mittelverwendung im Sinne des § 3 schriftlich zu belegen ist, wären Erläuterungen hilfreich, die den Spielraum abgrenzen, etwa das Anführen von Beispielen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zum ersten Absatz: Zur Zitierweise von Zahlen mit mehr als drei Stellen sollte eine Trennung durch Gruppen zu je drei Ziffern mit Zwischenräumen erfolgen (LRL 140). Das gilt auch für das Vorblatt.

Im vierten Absatz kann bei Anführen des Kurztitels „Gesundheits- und Krankenpflegegesetz“ samt Fundstelle der Langtitel entfallen.

Zur Kompetenzgrundlage:

Es ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)): Das ist bzgl. der hier relevanten Bestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG „sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 1:

Im ersten Absatz könnte ein Schachtelsatz vermieden werden (LRL 16): „In § 1 sollen die wesentlichen Zielsetzungen normiert werden, aufgrund deren [...]“

Zu § 2:

Zur besseren Übersichtlichkeit könnte eine Untergliederung mit Überschriften zu den einzelnen Absätzen eingefügt werden.

Im letzten Absatz ist bzgl. § 2 Abs. 3 des Gesetzestextes festgehalten:

„In den Finanzierungsbeitrag der Länder für Maßnahmen nach § 3 können bereits bestehende, sachlich kongruente Leistungen der Länder angerechnet werden. Keiner Anrechnung zugänglich ist jedoch die Tragung von Sozialversicherungsbeiträgen, die im Zusammenhang mit derartigen bestehenden Leistungen anfallen.“

Dass auch bereits bestehende, sachlich kongruente Leistungen der Länder, allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen, angerechnet werden können, könnte auch in § 2 Abs. 3 des Gesetzestextes deutlicher hervorgehoben werden.

Zu § 3:

Zur besseren Übersichtlichkeit könnte eine Untergliederung mit Überschriften zu den einzelnen Absätzen eingefügt werden.

Im vierten Absatz wird ausgeführt, dass die in § 3 Abs. 1 genannten Maßnahmen prioritär behandelt und finanziert werden. Es könnte ergänzt werden, dass dennoch die gemäß § 5 Abs. 6 aus den Mitteln der Zweckzuschüsse zu finanzierende Gesundheit Österreich GmbH eine noch höhere Priorität besitzt, die die Höhe der Zweckzuschüsse nach § 2 Abs. 1 reduziert.

Zu § 4:

Da § 4 nicht in Absätze untergliedert ist, hat im ersten Absatz der Ausdruck „Abs. 1“ zu entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 13. Juni 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

